

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1147/2022

**Abteilung:** Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz **Bearbeiter/in:** Herr Wittmann

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei **Produkt:**  
**Investitionskosten:**  nein  ja **Betrag:**  
**Drittmittel:**  nein  ja **Betrag:**  
**Folgekosten/laufender Unterhalt:**  nein  ja **Betrag:**  
**Im laufenden Haushalt eingeplant:**  nein  ja **Fundstelle:**  
**Betroffene Nachhaltigkeitsziele:**



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit	19.07.2022	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	22.09.2022	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Antrag auf Prüfung zur Einführung einer Baumschutzsatzung durch CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SWG – Satzungsentwurf**

## Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit stimmt dem Entwurf der Baumschutzsatzung für das Stadtgebiet zu und empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung zu beschließen.

Der Stadtrat beschließt die Baumschutzsatzung für die Stadt Speyer.

## Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die Beratung des Prüfantrages der Kooperation zum Erlass einer Baumschutzsatzung in den Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit verwiesen.

Der Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 die Verwaltung mit dem Entwurf einer Baumschutzsatzung betraut. Dem Beirat für Naturschutz wurde der Entwurf in der Sitzung am 31.05.2022 vorgestellt und dem Ausschuss in der Sitzung vom 09.06.2022 zur empfehlenden Beschlussfassung vorgelegt.

In der Sitzung am 09.06.2022 kamen grundsätzliche juristische Fragen auf. Diese Anregungen und Bedenken verschiedener Fraktionen wurden durch die Verwaltung gewürdigt und der Satzungsentwurf überarbeitet. Verschiedene Punkte sind in der Sondersitzung des ASUN direkt zu diskutieren.

Die Verwaltung hat auf Basis einer Mustersatzung des Städtetages sowie der Satzung anderer Kommunen einen Entwurf erarbeitet. Dieser wurde eng mit der Rechtsabteilung und der Grünflächenplanung abgestimmt. Zudem erfolgte eine verwaltungsinterne Beteiligung. Die Anregungen, bzw. Bedenken sind in einer Anregungssynopse (siehe Anlage) dargestellt und teils im Satzungsentwurf berücksichtigt.

Prinzipiell stellt der Erlass einer Baumschutzsatzung eine sinnvolle Ergänzung zu den Schutzvorschriften des § 39 BNatSchG (u. § 44 BNatSchG- Artenschutz) dar. Nach derzeitiger Gesetzeslage dürfen zwischen Oktober und Ende Februar Bäume im Innenbereich ohne Genehmigung gefällt werden. Derzeit ist auch die Fällung auf gärtnerisch genutzten Grundflächen in der Vegetationszeit grundsätzlich möglich. Da die Satzung auf Grund des Naturschutzrechts erlassen wird, ergibt sich die Zuständigkeit der Abteilung Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz (Untere Naturschutzbehörde).

Die Satzung gibt der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Vollzug ein zusätzliches Werkzeug an die Hand, welches o.g. „Lücken“ in der Gesetzeslage teilweise schließt. Gleichzeitig rücken der Schutz der Bäume und deren ökologische Bedeutung bei Privatleuten, aber auch bei Planer\*innen und Baufirmen, stärker ins Bewusstsein und es wird eine „Genehmigungshürde“ aufgebaut.

Ein wichtiges Instrument ist dabei die Verpflichtung zu hochwertiger Ersatzpflanzung, sofern ein Baum doch gefällt werden muss.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Satzung sollen Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in 1m Höhe, sowie Baumgruppen, deren Baumkronen sich berühren und einen Stammumfang von mind. 50cm aufweisen. Sinnvoll ist ein Schutz auf städtischen und privaten Flächen (ohne Forst). Für städtische Bäume gilt im Sinn einer Vorbildfunktion ein strengerer Maßstab (60cm Stammumfang). Der Umfang bei ökologisch eher unerwünschten Baumarten wurde mit 120cm höher angesetzt, da auch diese alten Bäume wertvolle Biotopstrukturen aufweisen.

Mit dem Erlass einer Baumschutzsatzung ist für die UNB ein erheblicher Zeitaufwand für Genehmigung und Kontrolle, sowie Ortstermine und Ordnungswidrigkeitsverfahren verbunden. So hatte z.B. die Stadt Landau als UNB vergangenes Winterhalbjahr über 100 Anträge auf Fällung zu bearbeiten. Dies entspricht einem rein verwaltungstechnischen Arbeitsaufwand von ca. 250–300 Std. Um den arbeitstechnischen Aufwand teilweise zu refinanzieren, wäre zur Erteilung der Genehmigung eine Gebühr denkbar.

Eine Baumschutzsatzung kann nicht verhindern, dass im Zuge von Bauvorhaben und Projekten Bäume gefällt werden müssen, jedoch jeweils mit Genehmigungsvorbehalt.

Kartierungen zum Baumbestand auf privaten Flächen liegen nicht vor. Hier muss auf die Einsicht und Mithilfe der Bevölkerung bzw. auf Luftbilddaten vertraut werden.

Auf die Bürger\*innen kommt eine zusätzliche Genehmigungshürde, Gebühren und Kosten für die Ersatzpflanzung (ca. 300-500 EUR / Baum) zu.

### **Anlagen:**

- Überarbeiteter Entwurf der Baumschutzsatzung vom 06.07.2022
- Überarbeiteter Entwurf zum Bußgeldkatalog
- Anregungssynopse Fraktionen

### ***Hinweis:***

*Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buengerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.*